

- 2 -

# Satzung

für die Gestaltung baulicher Anlagen im  
Bebauungsplangebiet Nr. 804 - Bleeker Weg -

vom 27.06.1985

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 11.06.1985 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 804 - Bleeker Weg -, der begrenzt wird
  - im Nordosten durch die Werdener Straße einschließlich der Flurstücke 196, 1171 und teilweise 273/17 (Flur 2) zwischen Schwalbenstraße und Autobahn A 44,
  - im Nordwesten durch den Lärmschutzwall der Autobahn A 44,
  - im Südwesten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung Am Buschberg Nr. 55 - 17 einschließlich einer Teilfläche des Flurstückes 1551 (Flur 2),
  - im Südosten durch die nördliche Straßenbegrenzung Am Buschberg sowie deren gradlinige Verlängerung entlang der südlichen Grundstücksgrenze von Werdener Straße Nr. 13 (Flurstück Nr. 36).

- (2) Die örtlichen Geltungsbereiche, in denen unterschiedliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen werden, sind im "Gestaltungsplan", der Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

## § 2

### Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und wesentliche Änderung von Gebäuden, Stellplätzen und Garagen sowie von Anlagen der Außenwerbung. Änderungen, die einer Genehmigung i. S. d. § 60 BauO NW bedürfen, sind wesentlich.

## § 3

### Dächer

- (1) In den einzelnen im Gestaltungsplan aufgeführten Geltungsbereichen sind Dächer entsprechend den Angaben als Flachdach mit bis zu 4 bzw. als Satteldach mit der im Gestaltungsplan angegebenen Neigung zu errichten.
- (2) Dämpel sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette zulässig.

## § 4

### Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

## § 5

### Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen können im Einzelfall entsprechend § 68 Abs. 3 BauO NW erteilt werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 3 -

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Velbert am 11. 6. 1985 aufgrund des § 81 BauO NW beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 27.06.85

  
(Mühlhoff)  
Bürgermeister